

Amtsgericht Rudolstadt

Rudolstadt, 30.06.2026

Az.: K 145/25



Terminbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 12.01.2027	09:00 Uhr	IV, Sitzungssaal	Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mellenbach

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Mellenbach	2, 235/2	Gebäude- und Freifläche	Karl-Marx-Straße 41, 98744 Schwarzatal	152	1309 BV 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte), ca. 120 qm Wohnfläche, Baujahr 1915, letzte Modernisierung 1994 - nach Angaben des Grundstückseigentümers

kein Gutachten vorhanden - freie Schätzung;

Verkehrswert:

35.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.12.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 02.12.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.